

# Satzung des Reit- und Fahrvereins "St. Georg" Könen e.V.

## **§1 Name, Sitz, Rechtsform**

1) Der am 06.05.1966 gegründete Verein trägt seinen Zweck und die ihm gesetzten Aufgaben entsprechend dem Namen „Reit- und Fahrverein St. Georg, Könen e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Trier eingetragen und hat seinen Sitz in Konz – Könen.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für die Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1) Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung und Förderung aller Bestrebungen, die auf die Hebung und Verbesserung des Pferdesports, der Pferdehaltung und auf die Durchführung und Auswertung von Pferdeleistungsprüfungen gerichtet sind.

Im besonderen verfolgt er folgende Ziele:

a) Die Ausbildung aller Personen im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, Ausbildung und Umgang mit Pferden.

b) Die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessierten (z.B. Reitlehrer, Preisrichter, Turnierleiter) in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Reit- und Fahrwesen, den Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung zusammenhängen.

c) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen und Turnieren aller Art.

d) Die Beratung und Betreuung der Mitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen und dergleichen.

e) Gegenseitigen Erfahrungsaustausch in Fragen der Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdeleistungsprüfung.

2) Der Verein ist ausschließlich selbstlos und gemeinnützig im Sinne der Abgabeordnung unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, sodass seine Tätigkeit nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet ist. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder sind angehalten, ihre Einrichtungen und ihre Erfahrung möglichst allen interessierten Kreisen zugänglich zu machen. Der Verein enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind zur

Deckung der Geschäftskosten zur Erreichung satzungsgemäßen festgesetzten Zielen des Vereines zu verwenden.

3) Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Vorstandsarbeit) im ideellem Bereich und Zweckbetrieb können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand per Beschluss.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

1) Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes Moselland, des Provinzialverbandes Rheinland – Nassau e.V. und des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der seinerseits Mitglied des Landessportbundes ist.

2) Er kann jedem anderen Verband oder anderen Organisationen beitreten, sofern hierdurch die Ziele des Vereins gefördert werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können Personen beiderlei Geschlechts werden, gegen die begründete Bedenken nicht bestehen. Mitglieder des Vereins sind:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung bedarf die Entscheidung gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Wer sich in hervorragender Weise um die Entwicklung des Vereines oder um den Pferdesport verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur auf die gleiche Art und Weise rückgängig gemacht werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreimaliger Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 8 Untersuchungsausschuss**

- 1) Verstößt ein Mitglied gegen § 7 Abs. 2 Buchstabe a) bis d), so muss vor der Entscheidung des Vorstandes, das Mitglied durch den Untersuchungsausschuss persönlich mündlich gehört werden. Erscheint das Mitglied nach vorheriger Ladung nicht zum angegebenen Termin, so verhandelt der Ausschuss in Abwesenheit.
- 2) Der Untersuchungsausschuss besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten Mitgliedern. Für das Wahlverfahren gelten die Regeln über die Wahl des Vorstandes entsprechend.
- 3) Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich vorzulegen. Die Frist beginnt am Tage nach Abschluss der Untersuchungen.

## **§ 9 Beiträge**

- 1) Jedes Mitglied hat monatliche Beiträge, jedes neu aufgenommene Mitglied außerdem einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen. Die Höhe der Monatsbeiträge und des Aufnahmebeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die Beiträge werden jährlich per Lastschrift im 1. Quartal eingezogen oder sind auf Rechnung vom Mitglied zu zahlen, auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch zum Ende eines jeden Monats monatlich per Dauerauftrag gezahlt werden. Der Regelfall soll jedoch das Lastschriftverfahren sein, der Einzug folgt im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres; für diesen Fall ist das Mitglied verpflichtet, ab dem 01.02.2014 am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Untersuchungsausschuss

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr innerhalb des ersten Halbjahres statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach schriftlicher Einladung und durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind und
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- 8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 9) Mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand verlangen. Der Antrag muss fünf Tage vor der anberaumten Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Er darf jedoch keine die Grundfesten des Vereins angreifenden Punkte enthalten wie Satzungsänderungen, Organstellungen etc. (Ausschluss des „Überraschungseffektes“).
- 10) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn sie aus der Versammlung beantragt werden.
- 12) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben können und dürfen darüber abstimmen: die Position des Jugendwartes sowie über Punkte, die ausschließlich vorteilhaft für die jugendlichen Mitglieder sind und keinerlei Nachteile beinhalten, insbesondere Angelegenheiten für die Jugend.

## **§ 12 Vorstand**

1) Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand.

Ihm gehören fünf Personen an:

- 1. Vorsitzender
- Geschäftsführer und stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister und stellvertretender Vorsitzender
- Sportwart
- Schriftführer und Pressewart bzw. Schriftführer und zusätzlicher Pressewart. Sollte Schriftführer und Pressewart auseinanderfallen, gehört nur der Schriftführer, nicht der Pressewart zum geschäftsführenden Vorstand.

b) als Gesamtvorstand

Ihm gehören weiter an:

- der Jugendwart
- Vertreter der Turnierreiter
- Vertreter der Jagd- und Hobbyreiter

– Zeugwart

– (evtl. separater Pressewart, siehe a)

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, es sind jedoch nur 2 gemeinsam aus 1. Vorsitzenden, Geschäftsführer und Schatzmeister vertretungsberechtigt, der 1. Vorsitzende muss, außer im Verhinderungsfall einer von den beiden sein.

3) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:

a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) Die Bewilligung von Ausgaben

c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Gesamtvorstand entschieden. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

6) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung, die sich der Gesamtvorstand gibt.

7) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schriftführer und Pressewart, haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Soweit Schriftführer und Pressewart auseinander fallen, hat nur der Schriftführer das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

### **§ 13 Ausschüsse**

1) Der Verein kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von Gesamtvorstand berufen werden.

2) Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen und werden durch den Geschäftsführer im Auftrage des Ausschussvorsitzenden einberufen.

### **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder dem von ihm bestimmten Protokollführer

bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, außer das der Mitgliederversammlung, welches von Versammlungsleiter und Protokollführer gemeinsam zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Wahl des Vorstandes**

1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten, durch den mit einfacher Mehrheit das Vorstandsmitglied gewählt wird.

2) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ausnahmen gelten für den Jugendwart, den Zeugwart bzw. den gesamten nicht geschäftsführenden Vorstand. Mindestalter ist das vollendete 16. Lebensjahr.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr von der Jahreshauptversammlung gewählt.

## **§ 17 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1) Verweis

2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereins. Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu 2/3 an die „Konzer Tafel“ (Katholische Kirchengemeinde) und zu 1/3 an „Eine Chance für Pferde“ e.V..

Stand: Konz-Könen, den 12.06.2013

